

REPUBLIC ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.403/0002-DSR/2013
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und
Konsumentenschutz

Per E-Mail:

i4@bmask.gv.at

Gerhard.Schwab@bmask.gv.
at

Betrifft: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes –
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **215. Sitzung am 15. Februar 2013 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, sieht auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vor. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst bzw. der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verlagert. Das Verfahrensrecht nach dem ASVG enthält Regelungen, die der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geschaffenen zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit widersprechen. Der Entwurf soll die erforderlichen Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vornehmen.

Anpassungen sollen auch hinsichtlich der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Bundesbehindertengesetzes, des sozialen Entschädigungsrechtes, des Bundespflegegeldgesetzes und des Bundesberufungskommissionengesetzes erfolgen. **Weiters sollen Klarstellungen für die behördliche Datenermittlung- und -verarbeitung in diesem Bereich vorgenommen werden.**

2) Datenschutzrechtlich relevante Regelungen

Zu Artikel 3 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes)

Zu Z 9 (§ 22 Abs. 4):

Mit § 22 Abs. 4 wird das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung, Überlassung und Übermittlung von personenbezogenen Daten iSd DSG 2000, betreffend Dienstgeber, einschließlich deren Dienstnehmer, begünstigte Personen, Förderungswerber, integrative Betriebe sowie Ausbildungseinrichtungen ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (insbesondere §§ 6, 7k, 7l, 7m, 8, 9, 9a, 10a, 11, 12, 14, 15, 17, 17a, 18 und 26) eine wesentliche Voraussetzung ist.

Die in Frage kommenden Datenarten sind demonstrativ aufgezählt und umfassen neben Stammdaten der begünstigten Personen, einschließlich antragstellender Personen und Förderungswerber, Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen, insbesondere auch **Daten betreffend eine Behinderung (Funktionseinschränkungen, Grad der Behinderung), Daten über Betreuungsverläufe (Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen, Dauer und Höhe gewährter Beihilfen)** und Stammdaten der Arbeitgeber sowie Daten über Pflichtstellen.

Im Hinblick auf die in § 22 Abs. 4 geregelten Datenverwendungen sollte nach Ansicht des Datenschutzrates präzisiert werden, welche der in den Z 1 bis 6 genannten Datenarten für welche konkreten Datenanwendungen erforderlich sind.

Weiters wird angemerkt, dass bei der Verwendung von **sensiblen Daten** gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 **angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Gesetz festgelegt werden müssen**. Solche angemessenen Garantien können etwa in der Festlegung von höheren **Datensicherheitsmaßnahmen** und **Zugriffsbeschränkungen** liegen. **Diesbezüglich ist nicht ersichtlich, welche angemessenen Garantien bei der Verwendung von Daten betreffend eine Behinderung nach § 22 Abs. 4 Z 3 vorgesehen sind.**

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass jede Art der Handhabung von Daten, also sowohl das Verarbeiten als auch das Übermitteln von Daten, vom Begriff „Verwenden von Daten“ gemäß § 4 Z 8 DSG 2000 umfasst ist. Daher sollte statt Ermittlung, Verarbeitung, Überlassung und Übermittlung von Daten der Begriff „Verwenden von Daten“ gebraucht werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes)

Zu Z 4 (§ 52 Abs. 2):

Gemäß § 52 Abs. 2 sind die Träger der Sozialversicherung verpflichtet, auf Ersuchen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in Ermittlungsverfahren im Sinne dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht haben sie die erforderlichen Daten iSd DSG 2000 betreffend Generalien der Antragswerber, Versicherungsnummer, Minderung der Erwerbsfähigkeit/Grad der Behinderung, Gesundheitsschädigungen sowie Art und Höhe von Geldleistungen an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zum Zweck der Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, der Ausstellung eines Behindertenpasses oder der Einräumung einer Fahrpreisermäßigung zu übermitteln.

Unklar erscheint in § 52 Abs. 2, was unter „**erforderliche Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000**“ zu verstehen ist. **Der Datenschutzrat bemerkt, dass darauf abgestellt werden sollte, ob die Verwendung dieser Daten iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 für die Erreichung des Zwecks erforderlich ist und die vorgesehene Datenverwendung das gelindeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.**

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welche angemessenen Garantien iSd § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 für die Übermittlung von sensiblen Daten (zB Daten betreffend die Minderung der Erwerbsfähigkeit, den Grad der Behinderung sowie Gesundheitsschädigungen) festgelegt werden.

Zu Z 5 (§ 53 Abs. 3):

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sind nach § 53 Abs. 3 insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung, Überlassung und Übermittlung von personenbezogenen Daten iSd DSGVO 2000 ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich insbesondere **zum Zweck der Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, der Ausstellung eines Behindertenpasses oder der Einräumung einer Fahrpreisermäßigung** übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

Die in Frage kommenden Datenarten sind nach § 53 Abs. 3 insbesondere **Stammdaten der Behindertenpassinhaber, einschließlich antragsstellender Personen, Beratung suchender Menschen mit Behinderung und Förderungswerber, Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen und Daten einer Behinderung (Funktionseinschränkungen, Grad der Behinderung).**

Hinsichtlich der in § 53 Abs. 3 vorgesehenen Datenverwendungen wird auf die Ausführung zu Artikel 3 Z 9 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957)

Zu Z 5 (§ 91b):

Die zur Vollziehung zuständigen Behörden sind nach § 91b ermächtigt, die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz insbesondere betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind **Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von Einkünften zur Feststellung der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis** und der Gebührlichkeit der Leistungen nach diesem Bundesgesetz insoweit zu ermitteln und zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen

Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die BRZ GmbH hat bei der Verarbeitung und dem Vollzug des Gesetzes entsprechend mitzuwirken.

§ 91b sieht damit die **Verarbeitung sensibler Daten zur Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung (ärztliche Befunde und Sachverständigengutachten)** vor. **Es ist jedoch nicht ersichtlich, welche angemessenen Garantien iSd § 1 Abs. 2 DSG 2000 festgelegt werden.**

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das „**Ermitteln von Daten**“ vom Begriff „**Verarbeiten von Daten**“ gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 umfasst ist. Es sollte daher nur der Begriff „**Verarbeiten von Daten**“ verwendet werden.

Unklar ist, für welche gesetzlich übertragenen Aufgaben die in § 91b geregelten Datenverarbeitungen eine wesentliche Voraussetzung darstellen. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen genauer dargelegt werden.

Weiters sollte im Rahmen der Festlegung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung im Gesetzestext klargestellt werden, ob die **BRZ GmbH als Dienstleister iSd § 4 Z 5 DSG 2000** tätig wird.

Zu Artikel 7 (Änderung des Heeresversorgungsgesetzes)

Zu Z 5 (§ 87b):

Die zur Vollziehung zuständigen Behörden sind nach § 87b ermächtigt, die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz insbesondere betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind **Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von Einkünften zur Feststellung der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis und der Gebührlichkeit der Leistungen** nach diesem Bundesgesetz insoweit zu ermitteln und zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die BRZ GmbH hat bei der Verarbeitung und dem Vollzug des Gesetzes entsprechend mitzuwirken.

Hinsichtlich der in § 87b geregelten Datenverarbeitungen verweist der Datenschutzrat auf die Ausführungen zu Artikel 5 Z 5.

Zu Artikel 9 (Änderung des Verbrechenopfergesetzes)

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 5):

Die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden sind nach § 9 Abs. 5 ermächtigt, die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz insbesondere betreffend Generalien, Versicherungsnummer, **Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von Einkünften zur Feststellung der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis und der Gebührlichkeit der Leistungen** nach diesem Bundesgesetz insoweit zu ermitteln und zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die BRZ GmbH hat bei der Verarbeitung und dem Vollzug des Gesetzes entsprechend mitzuwirken.

Hinsichtlich der in § 9 Abs. 5 geregelten Datenverarbeitungen wird vom Datenschutzrat auf die Ausführungen zu Artikel 5 Z 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen

Der Datenschutzrat regt zusammenfassend an, dass bei der Verwendung sensibler Daten (zB Gesundheitsdaten) bereits im Gesetz ausreichende und angemessene Garantien zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen vorgesehen werden. Derartige angemessene Garantien können etwa in der Festlegung von besonderen Datensicherheitsmaßnahmen (zB Zutritts- und Zugriffsbeschränkungen und Einsatz von geeigneten Verschlüsselungstechnologien) bestehen. Im Übrigen muss erkennbar sein, welche sensiblen Daten jeweils zu welchem konkreten Zweck benötigt werden.

Der Datenschutzrat begrüßt ausdrücklich die von den Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz angekündigten Änderungen (taxative Aufzählung der verwendeten Datenarten, Festlegung konkreter Datenanwendungen für konkrete Zwecke und Vorgaben für die Datensicherheit bei der Verwendung sensibler Daten).

4. März 2013
Für den Datenschutzrat
Der stv Vorsitzende:
BAUMGARTNER

Elektronisch gefertigt